



landwirtschaftskammer
steiermark

Landeskammer für Land- und
Forstwirtschaft in Steiermark

Hamerlinggasse 3
A-8010 Graz
Tel: +43 (0) 316 8050 0
Fax +43 (0) 316 8050-1511
www.lk-stmk.at
office@lk-stmk.at
DVR 0000400

Dr. Heinrich Holzner
DW: 1348
heinrich.holzner@lk-stmk.at
GZ: Pf1-513-Ho/Ma 15

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13
Stempfergasse 7
8010 Graz

Betreff: Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg
Begutachtung

Graz, 20. April 2015

Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark nimmt zum vorliegenden Entwurf der „Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. März 2015, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und ein Schongebiet bestimmt wird (Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg)“ wie folgt Stellung:

Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark lehnt den vorliegenden Entwurf strikt ab.

Begründung:

Grundsätzlich hätte die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark das der Verordnung zugrunde liegende Bestreben nach einer Vereinfachung der derzeit zu vielfältigen Bestimmungen durchaus begrüßt. Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark hätte auch der vollen Implementierung der „Richtlinien für die sachgerechte Düngung“ als zentrale fachliche Grundlage, die sie seit mehr als zwanzig Jahren als von nationalen Experten erarbeitetes normatives Regelwerk anerkennt und als Beratungsgrundlage verwendet, zugestimmt.

Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark hat daher auch die erhebliche Gebietsausweitung akzeptiert, da sie damit die Hoffnung auf eine Minderung der bürokratischen Anforderungen an die einzelnen Landwirtinnen und Landwirte verbunden hat. Leider sieht die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark ihre Hoffnungen auf Verwaltungsvereinfachung mit dem vorliegenden Entwurf nicht erfüllt. Es wird – ganz im Gegenteil – mit den Bestimmungen hinsichtlich der Düngungsbemessung und hinsichtlich der Ausbringungs-Verbotszeiträume sogar eine erhebliche Verkomplizierung eintreten. Darüber hinaus enthält der Verordnungsentwurf durch eine stark verzerrte Interpretation der „Richtlinien für die sachgerechte Düngung“ enorme Verschärfungen gegenüber der Ist-Situation, die bei den praktizierenden Landwirtinnen und Landwirten auf breites Unverständnis stoßen.

Dieses Unverständnis gründet sich mitunter auf erhebliche wirtschaftliche Erschwernisse, die vor allem im Gemüsebau zu gravierenden Einkommenseinbußen führen können, obwohl die Gemüsebauflächen nur rund 1% der gesamten künftigen Fläche der Gebietskulisse beanspruchen. Die Gemüsebauern unterliegen bereits jetzt über die Anforderungen der Handelsketten strengsten und



lückenlosen Kontrollen. Aus diesem Grund gab es bis dato auch darüber einen Konsens, dass der Gemüsebau – auch im Sinn des WRG §32, Abs. 2, lit. f – von der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht ausgenommen war, um die Nahversorgung nicht zu gefährden.

Ein weiterer Grund für unsere Ablehnung dieses Entwurfs besteht darin, dass das Ergebnis der Trendberechnung der Nitratwerte gemäß der „Qualitätszielverordnung Chemie“ im zuletzt verfügbaren Jahresbericht 2013 über die Wassergüte in Österreich, BMLFUW Wien 2014, für die Grundwasserkörper Leibnitzer Feld und Unteres Murtal einen signifikanten Abwärtstrend beim Nitratgehalt zeigt (siehe Beilage 1).

Letztlich ist auch die unterschiedliche Gestaltung der Zeiträume für die Ausbringung stickstoffhaltiger Dünger zwischen dem vorliegenden Verordnungsentwurf und dem „Vorbeugenden Grundwasserschutzes“ im Umweltprogramm ÖPUL 2015 für uns nicht nachvollziehbar, zumal in beiden Fällen bei der Festlegung der Termine dieselben Experten des Landes Steiermark mit eingebunden waren.

Die detaillierten Anmerkungen, Fragen und Forderungen sind auf den folgenden Seiten tabellarisch dargestellt.

Ad §4, Abs. 2

Anmerkungen	Fragen	Forderungen / Vorschläge
In §4, Abs. 2, Z1 und Z2 wird vorerst die Einhaltung der geltenden Fachbeiratsrichtlinien gefordert, gleichzeitig wird aber durch den Zusatz „für die jeweils zutreffende Ertragslage“ eine unnötige und verwirrende Formulierung getroffen. Es muss in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass die Fachbeiratsrichtlinien – und darin speziell jener Teil, der für den Ackerbau gilt – nicht nur die Ertragslage, sondern auch andere Bodendauereigenschaften (wie Gründigkeit, Bodenschwere, Stickstoffnachlieferung, Wasserverhältnisse und Grobanteil) als Faktoren sehen, die für die Korrektur der Stickstoffdüngung heranzuziehen sind.	Ist durch den Zusatz „für die jeweils zutreffende Ertragslage“ die Verwendung der anderen Parameter zur Korrektur der Stickstoffdüngung, die in den „Richtlinien für die sachgerechte Düngung - Anleitung zur Interpretation von Bodenuntersuchungsergebnissen in der Landwirtschaft 6. Auflage (SGD 6)“ in Tabelle 24 definiert sind, bewilligungsfrei zulässig oder nicht? Die SGD 6 definiert im Zusammenspiel der Tabellen 21 und 25 insgesamt fünf Ertragslagen. Dürfen für Flächen, die gemäß der Anlage 2 einer hohen Ertragslage entsprechen, die detaillierten Zuordnungen zu „hoch 1“, „hoch 2“ oder „hoch 3“ bewilligungsfrei durch die betroffenen Landwirt/innen nach bestem Wissen und Gewissen selbst vorgenommen werden?	Streichung des Zusatzes „...für die jeweils zutreffende Ertragslage“ in Z1 und Z2. Die Ertragslagendefinition hat ausschließlich gemäß SGD zu erfolgen.
Die „Richtlinien für die sachgerechte Düngung“ werden sowohl für den Bereich Ackerbau/Grünland als auch für den Gartenbau immer wieder an neue fachliche Erkenntnisse angepasst.		Setzung dynamischer Verweise („... in der geltenden Fassung“), um im Fall einer Änderung der Fachbeiratsrichtlinien Missverständnisse zu vermeiden.
Die Formulierung „Sollten Wahlmöglichkeiten – beispielsweise hinsichtlich der Düngergaben oder Ausbringungszeiträume – bestehen, ist das arithmetische Mittel der angegebenen Werte anzuwenden.“ ist speziell bezüglich der Ausbringungszeiträume unverständlich.	Wo enthalten die Fachbeiratsrichtlinien Verbotszeiträume? Ist die Anwendung eines Verbotszeitraums, der ohne wasserrechtliche Bewilligung (§6) zum Beispiel vom 1. August bis zum 1. April reichen soll, auf das Ergebnis des arithmetischen Mittels dieser beiden Zeitpunkte zu beschränken?	Die Verwendung der arithmetischen Mittel soll ausschließlich die Tabelle 22 der aktuellen „Richtlinien für die sachgerechte Düngung - Anleitung zur Interpretation von Bodenuntersuchungsergebnissen in der Landwirtschaft“ betreffen.

Ad §4, Abs. 3

Anmerkungen	Fragen	Forderungen / Vorschläge																		
Eine Zuordnung der Ertragslagen (EL) zu den Bodenklimamazahlen (BKZ) nach dem Schema EL niedrig = BKZ 0 bis 40, EL mittel = BKZ 41 bis 60 und EL hoch = BKZ über 60, wie sie aus den Karten der Anlage 2 zu erkennen ist, ist nach unserer fachlichen Ansicht zu streng. Die Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH hat in ihrer Studie einen grundsätzlichen statistischen Zusammenhang zwischen den tatsächlichen (bzw. durch Simulation geschätzten) Erträgen und jenen Erträgen, die aus einem Teil der Parameter berechnet worden sind, die auch für die Bestimmung der BKZ herangezogen werden, herstellen können. Der Zusammenhang ist allerdings mit einem Bestimmtheitsmaß von 44% nicht so deutlich, dass er die Verordnung einer alleinigen Abhängigkeit des Ertrags von der Bodenklimamazahl rechtfertigt. Wesentliche, den Ertrag beeinflussende Faktoren (wie Sortenwahl, Bodenverdichtungen, Jahreswitterung, Düngung, Grundwassereinfluss, Beschattung usw.) konnten aus verschiedenen Gründen in der Studie nicht berücksichtigt werden, sind aber in der Praxis sehr wohl gegeben. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass eine niedrige Bodenklimamazahl nicht zwangsläufig mit einer hohen Durchlässigkeit und damit einer hohen Nitrataustragsgefährdung verbunden ist, da die Bodenklimamazahl (oder die Bodenzahl) auch Faktoren wie Vernässungen, Beschattung, Hangausrichtung usw. berücksichtigt. Es ist damit unzulässig, die Einschätzung	Mit welcher Begründung wird der strengst mögliche Zusammenhang zwischen der BKZ und der Ertrags-einschätzung als Grundlage für die Beurteilung der Ertragslage gemäß der Verordnung verwendet, obwohl das Bestimmtheitsmaß zwischen den auf der Basis der BKZ geschätzten und den tatsächlichen Erträgen bestenfalls 44% beträgt (was bedeutet, dass 56% der tatsächlichen Ertragsvariationen nicht auf die Streuung der berechneten Erträge zurückgeführt werden kann)? Mit welcher Begründung wird eine Berechnung, die ausschließlich für Körnermais durchgeführt worden ist, als Beurteilungsgrundlage für andere Acker- und Gemüsekulturen herangezogen? Mit welcher Begründung werden die Ergebnisse einer Berechnung, die ausschließlich auf die Daten des Versuchsstandorts Wagna zurückgreift, auf alle Böden der gesamten Gebietskulisse extrapoliert?	Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark fordert in diesem Zusammenhang eine fünfstufige Darstellung der Bodenklimamazahlen und eine entsprechende Korrektur der Stickstoffdüngung nach folgendem Schema: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bodenzahl von</th><th>bis</th><th>Korrektur der Stickstoffdüngung um ... Teile von Hundert</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0</td><td>20</td><td>- 25</td></tr> <tr> <td>21</td><td>45</td><td>+/- 0</td></tr> <tr> <td>46</td><td>55</td><td>+15</td></tr> <tr> <td>56</td><td>70</td><td>+30</td></tr> <tr> <td>70</td><td>100</td><td>+ 40</td></tr> </tbody> </table> Dieses Schema soll von den Bodendauereigenschaften, die die SGD 6 in Tabelle 24 enthält, den Parameter „Ertragslage“ ersetzen. Die anderen Einflussfaktoren sollen jedoch, wie in der SGD 6 vorgehen, weiterhin berücksichtigt werden.	Bodenzahl von	bis	Korrektur der Stickstoffdüngung um ... Teile von Hundert	0	20	- 25	21	45	+/- 0	46	55	+15	56	70	+30	70	100	+ 40
Bodenzahl von	bis	Korrektur der Stickstoffdüngung um ... Teile von Hundert																		
0	20	- 25																		
21	45	+/- 0																		
46	55	+15																		
56	70	+30																		
70	100	+ 40																		

des Ertrags in Hinblick auf die Düngung allein durch die BKZ zu begründen, ausgenommen, man toleriert in der Festlegung der Grenzen einen Spielraum, der gegenüber den im Entwurf festgelegten Grenzen eine deutliche „Entschärfung“ beinhaltet und man lässt auch den Einfluss der anderen Parameter laut SGD gelten. Zudem ist bekannt, dass bei Schätzungen der Bodenklimazahl seit dem Jahr 1997 ein differenzierter Schätzungsrahmen verwendet wird, der bei absolut gleichen Kenngrößen eine um fünf Punkte differenzierte Bodenklimazahl – im Vergleich zu Schätzungen vor 1997 - ergibt.

Wie die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark schon in mehreren Sitzungen deutlich klargelegt hat, führt auch das von ihr vorgeschlagene System zu einer deutlichen Reduktion der Stickstoffeinträge über das gesamte Verordnungsgebiet auf ein Niveau, das ungefähr dem Düngungsniveau innerhalb der bestehenden Schongebiete entspricht. Obwohl die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark ihren Vorschlag bereits im Dezember 2013 eingebracht hat, ist der Auftrag zur Durchführung der benannten Studie an die Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH nur von einer Dreiteilung ausgegangen. Eine pauschale Ablehnung des LK-Vorschlags ohne konkrete Begründung ist daher nicht akzeptabel.

Ad §4, Abs. 4

Anmerkungen	Fragen	Forderungen / Vorschläge
Hier wird darauf verwiesen, dass die Anlagen 3, 4 und 5 durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme bei den in §3 Abs. 2 angeführten Stellen während der Amtsstunden möglich ist. Es gibt aber im Verordnungsentwurf keinen §3, Abs. 2.	Wo liegen die Anlagen 3, 4 und 5 zur öffentlichen Einsichtnahme auf?	Klärung der Frage

Ad §5, Abs. 1, lit b

Anmerkungen	Fragen	Forderungen / Vorschläge
Es ist absolut unpraktisch, Aufzeichnungen auf der Ebene der Grundstücke zu führen. Landwirtschaft/inn/e/n bewirtschaften Feldstücke, die in Schläge unterteilt sein können. Diese Begriffe sind ihnen auch über die Mehrfachantragsstellung und allfällige Aufzeichnungsverpflichtungen im ÖPUL bekannt und sie sind auch im Aktionsprogramm Nitrat definiert. EDV-gestützte Aufzeichnungshilfen (Ackerschlagkarteln) bauen ebenfalls auf „Feldstücken“ und „Schlägen“ und nicht auf Grundstücken auf.		Änderung lit b. „die Feldstücks- und Schlagnummer“ Begründung: über die Polygone im INVEKOS-GIS lassen sich im Bedarfsfall Grundstücke zu Feldstücken und Schlägen zuordnen.

Ad §5, Abs. 1, lit d, dritter Teilstrich

Anmerkungen	Fragen	Forderungen / Vorschläge
Der Nachsatz ab „...die am Betrieb anfiel ...“ bis „...ausgebracht wurde.“ ist unlogisch. Es ist sicher nicht für jeden Schlag erforderlich, eine gesamtbetriebliche Darstellung des Wirtschaftsdüngeranfalls sowie des Wirtschaftsdüngertransfers mitzuliefern, zumal eine gesamtbetriebliche Darstellung dieser Größen ohnehin für alle Ackerbaubetriebe ab 5 Hektar und für alle Gartenbaubetriebe ab 2 Hektar gemäß Aktionsprogramm Nitrat §7, Abs. 5, Z3 erforderlich ist. Für die schlagebezogene Darstellung der Stickstoffdüngung reicht es vollkommen aus, jeweils Menge des ausgebrachten jahreswirksamen Stickstoffs anzugeben.		Streichung des Nachsatzes „...“, die am Betrieb anfiel, an andere Betriebe abgegeben oder von anderen Betrieben übernommen wurde und auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des eigenen Betriebes ausgebracht wurde.“ aus §5, Abs. 1, lit d, dritter Teilstrich.

Ad §5, Abs. 1, lit e

Anmerkungen	Fragen	Forderungen / Vorschläge
Diese Aufzeichnungsverpflichtungen sind ohnehin nach dem Pflanzenschutzgesetz vorgegeben und brauchen hier nicht extra angeführt zu werden.		Streichung von §5, Abs. 1, lit e

Ad §6, lit a

Anmerkungen	Fragen	Forderungen / Vorschläge
Die Zeiträume, in denen das Ausbringen stickstoffhaltiger Dünger ohne wasserrechtliche Bewilligung verboten ist, decken sich nicht mit den Terminvorgaben, die als Förderungsvoraussetzung bei der Teilnahme an der ÖPUL 2015 – Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz“ definiert sind. Da die Flächenkultisse für den „Vorbeugenden Grundwasserschutz“ und jene des vorliegenden Verordnungsentwurfs identisch sind, ist es aus praktischer und auch aus fachlicher Sicht völlig unverständlich, warum hier für die Erreichung desselben Ziels – nämlich die Reinhaltung des Wassers – unterschiedliche Termine festgelegt werden.		Die Termine zur Abgrenzung der Zeiträume, in denen das Ausbringen stickstoffhaltiger Dünger wasserrechtlich zu bewilligen ist, sind mit jenen Terminen, die als Förderungsvoraussetzung für die Teilnahmen an der ÖPUL 2015 – Maßnahme „vorbeugender Grundwasserschutz“ bereits gelten, gleichzusetzen: - frühanzubauende Kulturen (Sommerweizen, Durumweizen, Sommergerste, sowie auf Feldgemüseanbauflächen unter Vlies oder Folie) vom 20.09. bis 15.02. - Wintergerste, Kümmel, Raps vom 15.10. bis 15.02. - Mais vom 20.09. bis 21.03. - auf allen anderen Ackerflächen vom 20.09. bis 01.03.

Ad §6, lit b und c

Anmerkungen	Fragen	Forderungen / Vorschläge
Hinsichtlich unserer fachlichen Bedenken verweisen wir hier auf unsere Anmerkungen und Erläuterungen zu §4, Abs. 2 und 3. Es ist hier überdies festzuhalten, dass wir ohne Klarstellung darüber, welche fachlichen Kriterien in welcher Art in einem Bewilligungsverfahren zu berücksichtigen sind, diesem Bereich unter keinen Umständen a priori zustimmen können.	Welche Anforderungen sind zu erfüllen, um eine wasserrechtliche Bewilligung für eine Düngung zu erhalten, die über das in lit. b und c zugestandene Ausmaß hinausgeht? Welche Flächeneinheit (Grundstück, Schlag, Feldstück ...) ist die Grundlage für eine Ansuchen um eine wasserrechtliche Bewilligung?	In Anlehnung an unsere obigen Ausführungen zu §4, Abs. 3 fordern wir eine entsprechende Anpassung der die Düngungshöhen betreffenden Bewilligungspflichten an unseren Vorschlag sowie eine klare Darstellung der Mindestanforderungen zur Erteilung einer Bewilligung. Bei Vorlage der Mehrfachantragsunterlagen muss es möglich sein, für einen Bewilligungsantrag als Flächeneinheit Feldstücke oder Schläge anstelle von Grundstücken zu verwenden

Ad §6, lit f

Anmerkungen	Fragen	Forderungen / Vorschläge
Es ist nach unserer fachlichen Meinung nicht erforderlich, die Bestimmungen des Aktionsprogramms Nitrat, §7, Abs. 3, zu verschärfen, in dem langsam wirkende Dünger oder die Düngung zu Getreidestroh auf die gleiche Stufe gestellt werden wie die Ausbringung leicht löslicher Dünger auf unbestelltem Boden. Dünger mit langsamer N-Wirkung (Mist, Kompost u.dgl.) haben nachweislich nur ein sehr geringes Gefahrenpotenzial hinsichtlich einer möglichen Grundwasserverunreinigung. Mäßige Stickstoffgaben zu Getreidestroh haben aufgrund des weiten C:N-Verhältnisses in diesem Material eine Rotte fördernde Wirkung. Durch die Rotte wird dieser Stickstoff jedoch organisch gebunden und ist damit nicht mehr auswaschungsgefährdet.	Mit welcher Begründung wird die Ausbringung langsam wirkender Stickstoffdünger (Mist, Kompost, abgepresster Klärschlamm, ammoniumstabilisierte Dünger) auf die gleiche Stufe gestellt wie die Ausbringung rasch wirksamer Düngemittel? Mit welcher Begründung wird die Möglichkeit einer sanften Stickstoffdüngung zur Getreidestrohrrotte einem Bewilligungsverfahren unterworfen? Heißt die Formulierung „auf landwirtschaftlich nicht genutzten Böden“, dass auch Haus- und Schrebergärten von dieser Regelung betroffen sind?	Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark fordert die Streichung des lit f.

Ad §6, lit g

Anmerkungen	Fragen	Forderungen / Vorschläge
Das Aktionsprogramm Nitrat 2012 erfordert für leicht lösliche beziehungsweise rasch wirksame Stickstoffdünger eine Gabenteilung ab 100 kg feldfallendem Stickstoff je Hektar, ausgenommen zu Hackfrüchten und Gemüse ab einem Tongehalt des Bodens von mehr als 15% (Aktionsprogramm Nitrat 2012, §7, Abs 1). Der vorliegende Entwurf sieht keine darüber hinaus gehende Gabenteilungsvorschrift vor. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass bei Getreide, Raps und Feldgemüse die Gaben-	Laut Aktionsprogramm Nitrat 2012 gibt es auf ebenen Flächen keine Gabenteilungsvorschrift zu Körnermais, wenn der Tongehalt über 15% liegt. Wie ist auf diesen Flächen die Bestimmung des lit g. zu interpretieren? Unter anderen Bedingungen (z.B. keine Hackfrucht, Tongehalt unter 15%, Hangneigung über 10%) sind nach dem Aktionsprogramm Nitrat Gabenteilungen ab 100 kg Nff (in Hanglagen) beziehungsweise 100 kg Nll (auf ebenen Flächen) vorzunehmen. Sind folgende Annahmen richtig:	Eine Fristsetzung für die Gabenteilung nach Tagen ist planzenphysiologisch nicht begründbar. Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark fordert daher die Streichung des lit g.

teilung unbedingt nach pflanzenphysiologischen Gesichtspunkten vorgenommen werden muss. Eine starre Festlegung eines zeitlichen Mindestabstands zwischen zwei Stickstoffgaben kann zu erheblichen Qualitäts- und Ertragseinbußen führen und damit hinsichtlich des Wasserschutzes kontraproduktiv sein. Wintergetreide benötigt beispielsweise zu Vegetationsbeginn eine Startstickstoffgabe von 40 bis 60 kg N/ha und im Entwicklungsstadium EC 32 (Schoßbeginn) weitere 60 bis 80 kg N/ha. Diese beiden wichtigen Düngungszeitpunkte können durchaus näher als drei Wochen beisammen liegen. Würde man dann die Gabe zum Schoßsen aufgrund einer gesetzlichen Fixierung zu spät setzen, dann hätte dies unweigerlich ein Lagern und damit massive Qualitäts- und Ertragsminderungen zur Folge. Auch bei Raps oder bei Gemüse (Kohlgemüse) gibt es ähnliche Abhängigkeiten der Pflanzenentwicklung vom Düngungszeitpunkt.	a) Eine Gabenteilung ist dann zwingend vorzunehmen, wenn die Summe der Teilgaben 100 kg N/ha (feldfallend oder leicht löslich, je nach Hangneigung) übersteigt - hier wäre lit g) anzuwenden b) Wenn die Summe zweier Teilgaben die 100-kg-Grenze nicht übersteigt, dann wäre lit g) ebenfalls anzuwenden, obwohl diese Teilung eigentlich gar nicht durchgeführt werden müsste?
---	--

Ad §6, lit i

Anmerkungen	Fragen	Forderungen / Vorschläge
Es ist zu hinterfragen, ob durch eine wasserrechtliche Bewilligung das laut Registrierung verhängte Verbot einer Anwendung im Schutz- und Schongebiet aufgehoben werden kann.		

Ad §7, lit b

Anmerkungen	Fragen	Forderungen / Vorschläge
Die Forderung nach einer wasserrechtlichen Bewilligung für alle „Grabungen und Bohrungen, die tiefer als 1 m über den höchsten jemals gemessenen Grundwasserstand reichen“, ist nicht praktikabel. Die höchsten Grundwasserstände haben im Jahr 2014 vielfach bis knapp unter die Oberfläche gereicht. In allen diesen Fällen wäre jegliche bauliche Tätigkeit einem Bewilligungsverfahren zu unterwerfen.		Beibehaltung der Formulierung aus den bestehenden Schongebietsverordnungen (z.B. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 21. November 1990, mit der ein Grundwasserschongebiet zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen der Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-Ges. m. b. H., der Gemeinden Lebring-St. Margarethen, Retznei und der Marktgemeinde Wagna bestimmt wird, §6, Z5)

Ad §7, lit f

Anmerkungen	Fragen	Forderungen / Vorschläge
Die Formulierung „Intensive Tierhaltung (> 2,5 GVE/ha)“ ist unpräzise und fachlich nicht haltbar. Wenn es ein Anliegen des Verordnungsgebers ist, einen übermäßigen Stickstoffeintrag auf Weiden oder Auslauflächen zu vermeiden, dann sind a) ein Zeitbezug herzustellen, b) der hinsichtlich des Nährstoffanfalls äußerst unpräzise GVE-Begriff durch eine konkrete Angabe zum Stickstoffanfall zu ersetzen.	Auf welche Bestoßungsdauer beziehen sich die „2,5 GVE/ha“? Ist damit ein durchschnittlicher Jahresbestand gemeint, der kurzfristig durchaus überschritten werden kann, wenn entsprechende „Ruhephasen“ ohne Bestoßung der Weide- oder Auslauflächen dazwischen liegen?	Änderung des Bezugs von „GVE/ha“ auf „Stickstoffanfall nach Abzug der Verluste im Stall und am Lager pro Hektar und Jahr“ auf der Basis des durchschnittlichen Jahresbestands auf der betroffenen Fläche.

Ad §8, Abs. 2

Anmerkungen	Fragen	Forderungen / Vorschläge
Eine Parteistellung der öffentlichen Wasserversorger ist außerhalb der Widmungsgebiete 2 für die Bewilligungsverfahren gemäß §6 nicht erforderlich, da sie von den hier getroffenen Maßnahmen nicht unmittelbar betroffen sind.	Wie lange dauert ein Bewilligungsverfahren (z.B. Antrag auf eine höhere N-Düngung gemäß §6, lit b) von der Abgabe des Antrags bis zur Ausstellung eines Bescheids? Wie lange dauert ein Beschwerdeverfahren, wenn eine der Parteien Beschwerde einlegt, bis zu einem Gerichtsurteil? Wie ist die Entschädigungsfrage geregelt, wenn eine Partei Beschwerde einlegt und – möglicherweise erst nach einem oder zwei Jahren – das Landesverwaltungsgericht zugunsten des Landwirtes entscheidet (ein nachträglich zugesprochenes Recht auf eine erhöhte Düngung lässt sich praktisch ja nicht mehr nutzen)?	Einschränkung der Parteistellung der öffentlichen Wasserversorger auf bewilligungspflichtige Maßnahmen und Anlagen im Widmungsgebiet 2.

Resümee und abschließende Anmerkungen

- a. Die Landwirtschaft in der Steiermark ist aktuell bundesweit mit den strengsten Düngebeschränkungen und Düngeverbotsauflagen konfrontiert, obwohl die vergleichsweise gute Qualität des Grundwassers in entsprechenden Berichten des Landes und Bundes festgestellt wird.
- b. Der vorliegende Entwurf ist in seinen Auswirkungen und in seiner Ausgestaltung bei der Stickstoffdüngung strenger als die derzeit schärfsten Schongebietsverordnungen des Leibnitzer Feldes und damit Österreichs. Darüber hinaus wird durch das vorliegende Modell eine Fläche von rund 25.000 ha in Anspruch genommen, die mehr als doppelt so groß ist, wie die Flächensumme der derzeit verordneten Schongebiete. Auch die Anzahl der betroffenen Betriebe würde sich mit Inkrafttreten der Verordnung verdoppeln.
- c. Strengere Regeln bei Düngung und Verbotszeiträumen als im Förderprogramm stellen künftig die Berechtigung zum Erhalt der Förderung und damit das Grundwasserschutzprogramm im ÖPUL generell in Frage
- d. Durch den Klimawandel sind in Österreich neben der Fremdenverkehrswirtschaft die Bauern am stärksten betroffen. Ertragsausfälle durch Wetterkapriolen wie Dürreperioden einerseits und Unwetter andererseits verursachen unseren Klientinnen und Klienten jährlich Millionenschäden. Wenn nun die bestehenden gesetzlichen Regelwerke zum Wasserschutz unter anderem dazu geschaffen werden, um „andererseits Abweichungen vom meteorologischen Regeljahr ... abzupuffern“ (Erläuterungen, Seite 4, sechster Absatz), dann ist es für die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark völlig unverständlich und inakzeptabel, wenn sämtliche Verschärfungen in diesen Regelungen zu 100% von den Landwirtinnen und Landwirten zu tragen sind, während die Wasserkonsumenten hier völlig aus der Verantwortung genommen werden, obwohl der Klimawandel letztlich von allen gemeinsam verursacht wird.
- e. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass zur Erreichung der Ziele des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans (NGP) einige Maßnahmen zu setzen sind. Unter „Maßnahme 1“ ist folgendes festgehalten: *„Mit der Vereinheitlichung und Zusammenfassung wird die Rechtssicherheit und Gleichbehandlung deutlich angehoben sowie die Zahl der derzeit erforderlichen Mehrfachbewilligungen (Bewilligungen nach einem Materienrecht und Bewilligung nach Schongebietsverordnung) erheblich reduziert. Die ‚Lasten‘ des notwendigen Grundwasserschutzes werden gleichmäßiger verteilt und somit für jeden Einzelnen deutlich gesenkt.“* Es ist für die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark ein „deutliches Senken der Lasten für jeden Einzelnen“ nicht erkennbar. Vielmehr werden – abgesehen vom Wegfall der Begrünungsverpflichtungen – die Lasten hinsichtlich der Düngung für alle Landwirte auf jenes strenge Niveau angehoben, das bisher nur innerhalb der bestehenden Schongebiete gegolten hat. Wir bezweifeln, ob eine derartige Verschärfung notwendig ist, um die vorgegebenen Ziele des Wasserschutzes zu erreichen und wir lehnen es ab, die hier propagierte „Senkung der Last für den Einzelnen“ allein auf landwirtschaftlichen Schultern zu tragen.
- f. Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark fordert aufgrund der zu erwartenden massiven Auswirkungen und Widerstände die Berücksichtigung des schon mehrfach vorgestellten alternativen Modells, das auf der gesamten Fläche zu einer Einsparung von rund 20 kg Stickstoff pro Hektar bei gleichzeitig geringeren Auswirkungen auf die Grundeigentümer und Bewirtschafter führt. Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark ist davon überzeugt, dass dieses Modell sowohl aufgrund der Stickstoffreduktion als auch wegen der zu erwartenden besseren Akzeptanz durch die betroffenen Landwirtinnen und Landwirte nachhaltig zur Erreichung der vom Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan vorgegebenen Qualitätsziele führen wird.

Der Präsident:

Franz Titschenbacher

Ök.-Rat Franz Titschenbacher



Der Kammeramtsdirektor:

Werner Brugner

Dipl.- Ing. Werner Brugner

Beilage 1:

Tabelle 3: Ergebnisse der Trendberechnung gemäß QZV Chemie GW (§ 11)					
GWK-Nr.	GWK-Name	Nitrat	Ammonium	Orthophosphat	Desethylatrazin
GK100020	Marchfeld [DUJ]	sign. aufwärts			
GK100021	Pamdonfer Platte [LRR]	sign. aufwärts			
GK100035	Weinviertel [DUJ]	kein sign. Trend			
GK100057	Traun-Enns-Platte [DUJ]	sign. abwärts			sign. abwärts
GK100081	Wulkatal [LRR]	sign. aufwärts		kein sign. Trend	
GK100094	Böhmische Masse [MAR]			sign. aufwärts	
GK100095	Weinviertel [MAR]	sign. aufwärts		kein sign. Trend	
GK100098	Leibnitzer Feld [MUR]	sign. abwärts			
GK100102	Unteres Murtal [MUR]	sign. aufwärts			
GK100128	Itzetal [LRR]	kein sign. Trend			
GK100129	Lafnitztal [LRR]			kein sign. Trend	
GK100134	Seewinkel [LRR]	kein sign. Trend			
GK100136	Stremtal [LRR]			sign. aufwärts	sign. abwärts
GK100174	Itz und Rittscheintal [LRR]			kein sign. Trend	
GK100176	Süd. Wiener Becken- Ostrand [DUJ]	sign. abwärts			
GK100183	Hügelland zwischen Mur und Raab [MUR]		kein sign. Trend	kein sign. Trend	